

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DER PFARRLICHE VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT ALS
RECHTLICHER VERTRETER DER PFARREI**

Ein Indult für Deutschland

VON GIAN PAOLO MONTINI

DEUTSCH VON BURKHARD J. BERKMANN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/262](https://doi.org/10.5282/nomokanon/262)

veröffentlicht am 03.07.2024

DER PFARRLICHE VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT ALS RECHTLICHER VERTRETER DER PFARREI

Ein Indult für Deutschland

VON GIAN PAOLO MONTINI

INS DEUTSCHE ÜBERSETZT VON BURKHARD J. BERKMANN¹

Zusammenfassung: 1984 erließ der Papst ein Indult, durch das in deutschen Diözesen c. 532 CIC (Vertretung der Pfarrei allein durch den Pfarrer) nicht eingehalten werden muss und zwar auch dann nicht, wenn keine entgegenstehende Konkordatsnorm besteht. Dadurch können Laiengremien wie der Kirchenvorstand oder der Kirchengemeinderat Rechte bei der Vermögensverwaltung und rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrei ausüben. Der Autor untersucht zum ersten Mal den Brief, mit dem der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz dieses Indult beantragt hatte. Daraus ergibt sich eine neue Interpretation der Zwecke des Indults, nämlich der Beibehaltung von Laiendiensten. In dieser Hinsicht erwägt der Autor eine Ausdehnung dieses Grundgedankens auf weitere Bereiche.

Riassunto: Nel 1984, il Sommo Pontefice emanò un indulto in base al quale il c. 532 CIC (rappresentanza della parrocchia da parte del solo parroco) non deve essere osservato nelle diocesi tedesche, anche dove non esiste una norma concordataria contraria. Ciò consente a organismi laici come il consiglio ecclesiastico o il consiglio parrocchiale di esercitare funzioni di amministrazione dei beni e di rappresentanza legale della parrocchia. L'autore esamina per la prima volta la lettera con cui il presidente della Conferenza Episcopale Tedesca aveva richiesto questo indulto. Ne risulta una nuova interpretazione degli scopi dell'indulto, ovvero il mantenimento dei ministeri laici. A questo proposito, l'autore considera un'estensione di questo principio ad altri ambiti.

„Hochwürdigster Herr Cardinal!

Mit Schreiben vom 9. September 1983 (Jr. n. V 9448/83) an den Herrn Cardinal-Staatssekretär baten Eure Eminenz den Apostolischen Stuhl um Approbation der in deutschen Diözesen bestehenden Regelung des Pfarrvermögensrates.

Ich beeile mich, Ihnen als dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mitzuteilen, dass nach gestern hier eingetrossener Antwort der Heilige Vater daraufhin das Indult erteilt hat, wonach auch in den Diözesen, in denen eine spezifische Konkordatsnorm nicht besteht, canon 532 nicht eingehalten werden muss.

Zugleich wird die Deutsche Bischofskonferenz gebeten, 1) den gesamten Fragenkomplex und die Möglichkeit erneut zu überprüfen, auf welche Weise der gegenwärtige Rechtszustand dem Geist (principio ispirativo) des canon 532 angeglichen werden kann; und 2) auch für diejenigen Diözesen, in denen entgegenstehendes Konkordatsrecht besteht, mit dem Ziel dieser Angleichung tätig zu werden....“².

¹ Italienisches Original: *Montini, Gian Paolo*, Il consiglio parrocchiale per gli affari economici legale rappresentante della parrocchia. Un indulto per la Germania, in: QDE 37 (2024) 48-59. Deutsche Übersetzung mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers der Zeitschrift und den notwendigen Anpassungen.

² Der Text, ein Schreiben der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, datiert vom 13. Januar 1984, ist veröffentlicht in *Bauschke, Karl*, Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn, Paderborn 2000, 168 und wird zitiert von *Ahlers, Reinhild*, c. 532, Rn. 7, in: MKCIC (Stand: Februar 2009).

Der Text ist nicht neu: Er stammt aus dem Jahr 1984, kurz nach der Promulgation des Codex des kanonischen Rechts. Der Text ist auch nicht unbekannt, obwohl sein Wortlaut (und vor allem seine Formulierung) nicht besonders verbreitet ist und in der Literatur eher nur durch Datums- und Quellenangaben oder im Allgemeinen wegen seiner Derogation kodifizierter oder kanonischer Normen erwähnt wird. Dennoch ist seine Wiederentdeckung in der heutigen Zeit bedeutsam, in der viele eine stärkere Beteiligung der Laien an der Führung, d.h. an der Leitung der Pfarrei und ganz allgemein der Kirche fordern. Auch in der deutschen kanonistischen Literatur wird das Indult heute im Zusammenhang mit einer erhofften größeren, regulären Machtausweitung der Laien erwähnt:

"Wo Laiengremien teilkirchlich, wie z.B. in Deutschland der Kirchenvorstand oder Kirchengemeinderat, weiterreichende Rechte bei der Vermögensverwaltung und rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrei besitzen, geschieht dies aufgrund einer vom Papst gnadenweise gewährten Ausnahmeerlaubnis."³

1 Der Kontext

Der Kontext, aus dem das Indult hervorging, ist die besondere Rechtslage in Deutschland, das im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts den so genannten *preußischen Kulturkampf* erlebte, der vom preußischen Reichskanzler Otto von Bismarck gegen die katholische Kirche geführt wurde. Ein Teil dieses Programms bestand in einer einseitigen Gesetzgebung, die der katholischen Kirche vom Staat auferlegt wurde und die sich an der protestantischen Kirchenstruktur orientierte, die im Reich die Mehrheit bildete. Insbesondere wurden - soweit es hier von Interesse ist - Gesetze erlassen (1875), die darauf abzielten, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und ihrer Einrichtungen streng zu kontrollieren. Erbe dieses Ausgangspunktes ist die derzeitige Rechtslage.

In Bezug auf das Land Nordrhein-Westfalen ist das Erbe dieser antikirchlichen Gesetzgebung das Landesgesetz vom 24. Juli 1924, das noch heute in Kraft ist.⁴ Es sieht in jeder Kirchengemeinde⁵ einen Kirchenvorstand⁶ mit den folgenden Merkmalen vor:

³ Anuth, Bernhard Sven, (Voll-)Macht als Dienst? Eine kanonistische Problemanzeige zu Konsequenzen amtlicher Ekklesiologie, in: Gefährliche Theologien. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren. Hg. v. Doris Reisinger, Regensburg 2021, 157; ähnlich Ders., Partikular- vs. Universalkirchenrecht in deutschen Diözesen. Ausgewählte Beispiele, in: Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche? Hg. v. Burkhard Josef Berkmann, Berlin 2022, 32.

⁴ „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“. Zu dem hier verwendeten Text vgl. Handreichung für Kirchenvorstände, Aachen 2004, 36-43. Im Internet ist er zu finden unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1320100122085231933 (Zugriff am 18. Mai 2023).

Der jüngste und bevorstehende (2024) Entwurf eines neuen Gesetzes in Nordrhein-Westfalen (Aufhebung des Landesgesetzes und Erlass eines kanonischen Diözesengesetzes) sieht in dem uns interessierenden Punkt, nämlich der gesetzlichen Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand, keine Neuerungen vor: vgl. Schüller, Thomas, Verpasste Chance oder erkennbarer Fortschritt?, in: HK 77/6 (2023) 38-40, 38. Vgl. auch www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente (Zugriff am 30. September 2023), unter FAQs zum Entwurf eines kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes.

Für eine Bibliographie sowie einen allgemeinen geschichtlichen und rechtlichen Hintergrund des Gesetzes vgl. Althaus, Rüdiger, 75 Jahre Preußisches Kirchenvorstandsgesetz. Bewährung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken, in: ThGl 90 (2000) 274-298. Unser Interesse gilt hier ausschließlich dem Teil des Gesetzes, der in Bezug auf den aktuellen can. 532 die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde betrifft.

⁵ Die Gesetzgebung betrifft kirchliche Einrichtungen, aber das Interesse dieses Beitrags beschränkt sich auf die Pfarrei, die auch der häufigste und am weitesten verbreitete Fall ist.

⁶ In diesem Beitrag beziehen wir uns ausschließlich auf den Kirchenvorstand. In Wirklichkeit ist die Bezeichnung Kirchenvorstand viel komplexer, weil sie auf den Vorsitz (Vorstand) der Gemeinschaft (Kirche) durch eine Gruppe von Menschen anspielen würde, was genau dem Zustand in den protestantischen Gemeinden entspricht. Die Bezeichnung Kirchenvorstand ist jedoch nicht die

- "Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen": § 1 (1);
- "Der Kirchenvorstand besteht aus: 1. dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden; 2. den gewählten Mitgliedern; 3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihm Ernannten.": § 2 (1);
- "Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst der Vorsitzende.": § 13 (2).

2 Der Text des Indults

Es ist nicht schwer zu verstehen, dass das Inkrafttreten von c. 532 des Kodex des kanonischen Rechts im Jahr 1983 einen deutlichen Gegensatz zu den in Deutschland in den einzelnen Bundesländern geltenden Rechtsvorschriften über den Kirchenvorstand mit sich brachte. C. 532 bestimmt nämlich:

"Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei, und zwar nach Maßgabe des Rechts; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der cc. 1281-1288 verwaltet wird."⁷

und im Vermögensverwaltungsrat, gemäß can. 537,

"sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen"⁸.

Nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen "vertritt der Kirchenvorstand [eine Gruppe von Personen] die Gemeinde in allen Rechtsgeschäften", nach c. 532 hingegen der Pfarrer; in Deutschland sind die Gläubigen im Rat Verwalter (mit Stimmrecht und Mehrheitsentscheidungen), nach c. 537 sind sie Berater. Um den Status quo in Deutschland beizubehalten, d.h. die Gesetzgebung nicht zu ändern, wurde die Auffassung vertreten, dass "can. 532 auch im Hinblick auf die rechtliche Vertretung der Pfarrei nicht eingehalten zu werden braucht"⁹.

Brachte dieser Zweck die Beantragung und Erlangung eines Indults mit sich?

2.1 Bei Vorhandensein von Konkordaten

Wenn die Rechtsvorschriften über den Kirchenvorstand in einem Konkordat verankert oder davon abgeleitet sind, so ist ein Indult nicht erforderlich, weil can. 3 bereits vorsieht:

einzig, sondern der evangelische Bereich kennt mit derselben Bedeutung auch andere Bezeichnungen (Kirchengemeinderat, Gemeindekirchenrat, Kirchenrat, Presbyterium: vgl. *De Wall, Heinrich / Muckel, Stefan*, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München 2017, 300) und ebenso der katholische Bereich (Verwaltungsrat, Kirchenverwaltung, Kirchengemeinderat: vgl. *Rhode, Ulrich*, Kirchenrecht, Stuttgart 2015, 128).

⁷ "In omnibus negotiis iuridicis parochus personam gerit paroeciae, ad normam iuris; curet ut bona paroeciae administrantur ad normam can. 1281-1288".

⁸ "In unaquaque paroecia habeatur consilium a rebus oeconomicis, quod praeterquam iure universali, regitur normis ab Episcopo dioecetano latis et in quo christifideles, secundum easdem normas selecti, parochus in administratione bonorum paroeciae adiutorio sint, firmo praescripto can. 532".

⁹ *Rhode*, Kirchenrecht (Anm. 6), 128.

"Die Canones des Codex heben die vom Apostolischen Stuhl mit Nationen oder anderen politischen Gemeinschaften eingegangenen Vereinbarungen weder ganz noch teilweise auf; diese gelten daher wie bis jetzt fort ohne die geringste Einschränkung durch entgegenstehende Vorschriften dieses Codex."¹⁰

Kurz gesagt, der Grundsatz *pacta sunt servanda* hat Vorrang, und wenn der Kodex eine Norm vorschreibt (in diesem Fall c. 532), die im Widerspruch zu einer zwischen dem Heiligen Stuhl und einer staatlichen Autorität vereinbarten Norm steht, hat die letztere Norm Vorrang. Und in der Tat hat das Land Niedersachsen 1965 ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl geschlossen, in dem Artikel 13 vorsieht:

„Die Vorschriften über die staatliche Mitwirkung bei der vermögensrechtlichen Vertretung der Diözesen, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche werden durch die in der Anlage getroffene Regelung abgelöst.“¹¹

„(1) Vorschriften der Diözesen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der in Artikel 13 genannten Institutionen betreffen, werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt.

(2) Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der Institutionen gewährleisten. In Kirchengemeinden wirken in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Glieder der Kirchengemeinde mit, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Gemeindemitglieder berufen werden. Für Verbände von Kirchengemeinden besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Vertretungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden, sofern es nicht durch unmittelbare Wahl gebildet wird. Die Diözesen werden sich über einheitliche Bestimmungen für das Gebiet des Landes Niedersachsen verständigen.

(3) Nach dem Erlaß solcher Bestimmungen wird das Land die entsprechenden staatlichen Vorschriften aufheben; soweit diese staatsaufsichtliche Genehmigungen vorsehen, entfallen sie mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages.

(4) Das Land wird bischöfliche Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Artikel 13 genannten Institutionen im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlichen. Das gleiche gilt für Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen Oberbehörden und andere Vorschriften, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.“¹²

2.2 In Ermangelung von Konkordaten

Auch wenn es keine Konkordate gibt, scheint ein Indult nicht notwendig zu sein: Wenn es keine einzuhaltenden Konkordate gibt, hätten die kirchlichen Einrichtungen in Deutschland c. 532 schlechterdings beachten müssen. Aber es gab das Problem des staatlichen Gesetzes, das der Kirche ein Modell der Vertretung und Verwaltung auferlegte - wie oben am Fall des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt -, das dem neuen c. 532 widersprach. Abstrakt gesprochen hätte eine Möglichkeit bestanden, das staatliche Recht nicht zu beachten und das "neue" kanonische Recht von c. 532 zu befolgen. Die wahrscheinliche Konsequenz wäre ein Konflikt mit dem Staat gewesen.¹³ Bei der Gewährung des Indults wurde es als angemessener erachtet, von

¹⁰ "Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum nationibus aliisque societatibus politicis conventiones non abrogant neque iis derogant; eadem idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus".

¹¹ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen, 26. Februar 1965, Art. 13, in: AAS 57 (1965) 843-844.

¹² Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen, a.a.O., Anlage § 8 (zu Artikel 13), in: AAS 57 (1965) 850-851.

¹³ In den Verhandlungen zwischen Staat und Kirche, die dem nordrhein-westfälischen Gesetz von 1924 vorausgingen, wurde darauf hingewiesen, dass die Gefahr bestehe, dass sich der Staat aus den Verhandlungen zurückziehe, wenn die Kirche nicht die

c. 532 abzuweichen und die in Deutschland bestehende Regelung beizubehalten, d. h. die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde in den Händen des Kirchenvorstands und nicht des Pfarrers und die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde in den Händen des Kirchenvorstands und nicht des Pfarrers.

3 Der Antragstext

Die (schwachen) Argumente, die bisher allein auf der Grundlage des Indulttextes vorgebracht wurden, müssen mit Blick die Frage ergänzt werden, welche der Wortlaut des Antrags an den Heiligen Stuhl enthält, zumal der Antrag – gemäß der Praxis – die Gründe anführen muss und daher von großer Bedeutung für die Interpretation des Indultes selbst ist, gemäß dem Prinzip der Entsprechung von Frage und Antwort.

Der Text des Antrags, der bisher noch nicht veröffentlicht wurde, lautet folgendermaßen:

« Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz
Bonn, 9.9.1983
Jr. Nr. V 9448/83
{An Kardinalstaatssekretär...}
Agostino Casaroli
Segretaria di Stato
Città del Vaticano

Betr.: Neues Gesetzbuch der Kirche

Hier: Bitte um Approbation der Regelungen des Pfarrvermögensrates in deutschen Diözesen gemäß can. 3 des neuen Gesetzbuches der Kirche

Hochwürdigster Herr Kardinalstaatssekretär,

in vielen deutschen Bistümern gelten bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens in den Kirchengemeinden staatskirchenrechtliche Bestimmungen.

Für die Mehrheit der im früheren Land Preußen gelegenen Bistümern [sic!] gilt noch heute das „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ vom 24. Juni 1924, in dessen § 1 es heißt: „Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.“ Der Pfarrer ist Mitglied und Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Entsprechend can [sic!] 3 des neuen Gesetzbuches der Kirche verlieren diese Regelungen mit Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches nicht ihre Gültigkeit.

In einigen deutschen Bistümern ist in den letzten Jahren im Einvernehmen mit dem Staat die staatskirchenrechtliche Regelung der Vermögensverwaltung durch eine neue von den Diözesen erlassene und vom Staat auch für den bürgerlichen Bereich anerkannte und in staatlichen Amtsblättern publizierte Regelung abgelöst worden, die im wesentlichen den früheren Bestimmungen entspricht, insbesondere bezüglich der Befugnisse des Pfarrvermögensrates.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine einheitliche Regelung im rechtsgeschäftlichen Verkehr für alle Bistümer geboten, wie dies durch das derzeitige Partikularrecht gewährleistet ist. Es würde auch zu

Anforderungen akzeptiere, die alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts treffen, vgl. *Wenner, Joseph*, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954, 47. Zum Status der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für Kirchengemeinden siehe zuletzt *Janssen, Achim*, Was bin ich - und wenn ja, wie viele? Die Kirchengemeinde und ihre weltliche(n) Rechtsform(e)n, in: *KuR* 28 (2022) 35-58; Ders., Kirchengemeinde vor dem Bundesverfassungsgericht, in: *ZevKR* 67 (2022) 42-73. Zur Problematik und ihrer Relevanz vgl. auch *Althaus*, Kirchenvorstandsgesetz (Anm. 4), 280-281.

unguten Diskussionen in den deutschen Bistümern kommen, wenn in diesen Bistümern die bisherige Mitwirkung der Laien durch die Einführung des neuen Gesetzbuches der Kirche eingeschränkt würde im Gegensatz zu den Bistümern, in denen die Vermögensverwaltung auf Grund staatskirchenrechtlicher Regelungen erfolgt.

Wir bitten den Heiligen Stuhl, die Regelungen in den betroffenen Bistümern in ihrer Weitergeltung zu bestätigen.

Mit ergebenen Grüßen verbleibe ich in der Liebe Christi

Ihr

...

(Joseph Kardinal Höffner) ».¹⁴

Der Indultantrag scheint die obige Lesart umzukehren, indem er zwischen konkordatären und nicht-konkordatären Gebieten unterscheidet.

In Bezug auf die nicht-konkordatären Gebiete scheint der Indultantrag in der Tat davon auszugehen, dass dort, wo die staatliche Gesetzgebung über die Verwaltung der kirchlichen Güter in Kraft ist, diese Vertragscharakter hat und folglich gegenüber den neuen und gegenteiligen Bestimmungen des CIC durch c. 3 geschützt ist. Die Lehre ist in dieser Hinsicht eher unsicher. Die Gewährung des Indults klärte nicht die Art des staatlichen Gesetzes, das die Angelegenheit in Deutschland regelte: war es ein kanonisches Gesetz?¹⁵ Einige Autoren vertraten die Ansicht, es handle sich um eine *lex canonizata*.¹⁶ Oder war es ein staatliches Gesetz? Einige Autoren vertraten die Ansicht, es handle sich um ein "toleriertes Gesetz"¹⁷. Die Einwirkung des Gewohnheitsrechts sollte in diesem Fall nicht übersehen werden (vgl. cc. 23-28). Der Vertragscharakter ließe sich auch damit begründen, dass die Kirche das staatliche Recht über einen längeren Zeitraum hinnahm und anwandte, ohne dagegen zu protestieren oder es offiziell anzufechten.

Was die konkordatären Gebiete im Antragsschreiben anbelangt, so bezieht es sich auf diese, die Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Staat sind, anscheinend wie auf Regelungen, die nicht konkordatär und daher angesichts der Neuerungen des Codex nicht von c. 3 geschützt sind. Es stimmt zwar, dass die im oben erwähnten Konkordat vorgesehene Regelung formal kanonisch ist, aber gleichzeitig erlegt das bilaterale Abkommen dem kanonischen Recht Beschränkungen auf, gerade in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Rates und deren Kompetenzen, die nicht mit c. 532 übereinzustimmen scheinen.

14 Höffner, Joseph, Brief an den Kardinalstaatssekretär, 9. September 1983, in: Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Sekretariat der DBK II, Zug. 1908 Nr. 2669; 50. Sitzung des Ständigen Rates am 23.01.1984 in Würzburg-Himmelspforten, Anlage 1 zu TOP 0.1 (Pfarrvermögensrat). Der Dank geht an das Historische Archiv des Erzbistums Köln, insbesondere an Frau Wormans, sowie an die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz Frau Dr. Gilles.

15 Wäre es eine Frage des kanonischen Rechts gewesen, hätte man das Indult auch für unnötig halten können: Bei der Revision des Codex wurde nämlich Kard. König, der die Hinzufügung der Klausel "et ad normam iuris particularis" in Kanon 532 verlangte, geantwortet, dass das ius in der bereits vorhandenen Wendung "ad normam iuris" auch ius particulare sein könne (Com 14 [1982] 225).

16 Dies wäre ein "in diözesanes Recht" umgesetztes „staatliches Gesetz“ (Handreichung für Kirchenvorstände (Anm. 4), 8). Bibliographie zu dieser Lehrmeinung in *Althaus*, Kirchenvorstandsgesetz (Anm. 4), 296, Fußnote 141.

17 „Wenn auch die katholischen Kirchenbehörden Preußens ‚durch den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz ihr Einverständnis mit der Einbringung des Entwurfs erklärt haben‘, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt, so ist dadurch das Gesetz weder kirchlich rezipiert noch approbiert, sondern nur toleriert. Das vorliegende Gesetz ist Staatsgesetz.“ (*Wenner*, Kirchenvorstandsrecht (Anm. 13), 48).

In der Tat ermöglichte das Indult – was immer der rechtliche Status der damals in Deutschland geltenden kanonischen Bestimmungen war – die Aufrechterhaltung des *Status quo*, der im gesamten Gebiet der Bischofskonferenz einheitlich war und als vorteilhafter angesehen wurde als die Vorschrift von c. 532. Wir wenden uns in Kürze der anderen Begründung des Antragsschreibens zu, die vielleicht die wichtigste, wenn nicht sogar die einzig zutreffende ist, nämlich die Aufrechterhaltung der Dienstfunktion von Laien im Verwaltungsbereich.¹⁸

4 Ausweitung auf andere Kontexte

Natürlich stellt sich die Frage, ob das gewährte Indult auch eine Möglichkeit für andere kirchliche Kontexte darstellen könnte, d.h. ob andere beim Heiligen Stuhl ein ähnliches Indult für ihr eigenes Gebiet beantragen könnten. Es gibt einige Gründe, die dagegen sprechen.

Der erste besteht in der absoluten Besonderheit des deutschen Regelungskontextes: Die Ausnahme bezüglich des Rates, der die Pfarrei rechtlich vertritt, wurde zunächst vom Staat auferlegt und von der Kirche toleriert; erst später – erst in jüngerer Zeit – wurde sie als Chance für die Beteiligung und Mitverantwortung der Laien in der Kirche angesehen.¹⁹ Bei aufmerksamer Lektüre ist nicht zu übersehen, dass der eigentliche Grund für den Indultantrag höchstwahrscheinlich die Befürchtung war, dass c. 532 des neuen CIC einen Rückschritt hinsichtlich der Beteiligung und Mitwirkung der Laien an der Vermögensverwaltung der Pfarreien darstellen könnte; tatsächlich heißt es in dem Schreiben, in dem das Indult beantragt wird:

"Es würde auch zu ungunsten Diskussionen in den deutschen Bistümern kommen, wenn in diesen Bistümern die bisherige Mitwirkung der Laien durch die Einführung des neuen Gesetzbuches der Kirche eingeschränkt würde im Gegensatz zu den Bistümern, in denen die Vermögensverwaltung auf Grund staatskirchenrechtlicher Regelungen erfolgt."²⁰

Ein weiterer Grund, der dagegenspricht, ergibt sich aus dem zweiten Teil des Indults, der von den Kommentatoren gewöhnlich übersehen wird. Die Gewährung des Indults ist in Wirklichkeit mit der Aufforderung des Heiligen Stuhls an die Bischöfe verbunden, dafür zu sorgen, dass die vom Indult gewährte Abweichung des Partikularrechts von c. 532 so gering wie möglich ist. Mit anderen Worten: Die Bischöfe wurden aufgefordert, jede ihnen gewährte Möglichkeit zu nutzen, damit sich das deutsche Sonderrecht letztlich so nahe wie möglich an c. 532 annähert (der Text verwendet das prägnante Verb "angleichen") und dabei, wenn schon nicht den Buchstaben, so doch wenigstens den Geist, das "inspirierende Prinzip", achtet. Konkret hieße das zum Beispiel, die Möglichkeit, den Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch einen anderen Gläubigen zu ersetzen, nicht zu nutzen oder nicht zu bevorzugen, eine Möglichkeit, welche die

¹⁸ „Schließlich wäre eine Änderung innerkirchlich nicht opportun gewesen, da man eine Übernahme der kodikarischen Bestimmung als Missachtung der Mitverantwortung der Laien hätte deuten können" (*Althaus*, Kirchenvorstandsgesetz (Anm. 4), 288).

¹⁹ „Die darin ursprünglich aus kirchenfremden Motiven statuierte, v. Vat. II gewünschte u. im CIC festgeschriebene (c. 537) Mitwirkung von Laien hat sich als nahezu unverzichtbar u. sehr segnenreich bewährt" (*Assenmacher, Günter*, Art. Kirchenvorstand, in: LThK³ VI, 82).

²⁰ Dieser Grund rechtfertigt auch eine gewisse Knappheit bei der Qualifizierung der Art der geltenden Normen (Konkordat im formellen oder im materiellen Sinne): Es ging darum, Diskussionen und Kontroversen zu vermeiden, denn es war abzusehen, dass einige versuchen würden, die neue Bestimmung von Kanon 532 zu instrumentalisieren, um die in der Kirche erworbene Rolle der Laien in Frage zu stellen.

lokale kirchliche Gesetzgebung heute allerdings in verschiedenen Formen zulässt.²¹ Aber die Beispiele ließen sich noch vermehren. Es hieße, um ein anderes Beispiel zu nehmen, die Funktion des Kirchenvorstandes nicht zu überdehnen. Formal vertritt er nämlich nicht die Gemeinde, er leitet nicht die Gemeinde, sondern bezieht sich – in der katholischen Kirche²² – einzig und allein auf die Vermögenswerte.²³ Eine Ausdehnung – mit der manchmal geprahlt wird²⁴ – entspricht nicht dem Wortlaut des Indultes, das ausdrücklich – im genauen Sinne von "beantragen" – eine strenge Auslegung der gewährten Befreiung verlangt. Das bedeutet, dass die *mens* dessen, der das Indult gewährt hat, darin besteht, dass davon so wenig wie möglich Gebrauch gemacht werden soll. Außerdem darf man die unterschiedliche Wirtschafts- und Vermögensstruktur der Pfarreien in Deutschland nicht übersehen, deren Finanzierung zu einem großen Teil aus der Kirchensteuer stammt, die zentral verwaltet wird, und zu einem weitaus geringeren Teil aus den freien Spenden und Gaben der Gläubigen oder aus dem Immobilienbesitz der Pfarreien selbst.

Es gibt jedoch auch Gründe, die für einen möglichen Antrag um ein Indult für andere Gebiete sprechen. Neben der allgemeinen Forderung nach einer stärkeren Einbindung der Laien sind es vor allem zwei.

Was den ersten betrifft, bestätigt das Indult die Auffassung des Gesetzgebers, wonach es in einem bestimmten Fall Gründe gibt, die eine Ausnahme von der alleinigen Vertretung und Verwaltung durch den Pfarrer rechtfertigen können. Die Ausnahme besagt, wie jede rechtliche Ausnahme, dass die damals vom Heiligen Stuhl vorgenommene Bewertung für Situationen wiederholt werden kann, in denen ein achtbares und verhältnismäßiges Ziel, das erreicht werden soll, den Verzicht auf diese Norm oder ihre Aufhebung rechtfertigen könnte.

Der zweite Grund betrifft die "Handhabung" des erhaltenen Indults. Wenn – nach allgemeiner Auffassung – die rechtliche Vertretung der Pfarrei und die Verwaltung ihres Vermögens unter der Leitung des Vermögensverwaltungsrates in Deutschland funktioniert hat und weiterhin funktioniert, dann bedeutet dies, dass die Bischöfe und Pfarrer bisher in der Lage waren, die Mitverantwortung und Beteiligung zu fördern, was nicht das automatische Ergebnis von Normen, sondern von Ausbildung und Seelsorge ist. Eine solche Ausnahme ließe sich vielleicht auch in anderen Regionen begründen, wo sie mit einer ähnlichen, unerlässlichen pastoralen Begleitung der Laien einhergeht, die zu einer anspruchsvolleren kirchlichen Teilhabe berufen sind.

21 Vgl. z.B. das Gesetz der Diözese Limburg über die Vermögensverwaltung: § 3 (2)-(4) erlaubt es dem Pfarrer, mit Zustimmung des Generalvikars auf seinen Vorsitz im Verwaltungsrat und damit auf seine Mitgliedschaft in diesem Rat zu verzichten. Diese Absicht des Pfarrers muss vor dem Rat in Anwesenheit des Generalvikars zum Ausdruck gebracht werden, und der Rat nimmt dazu Stellung. Wenn der Generalvikar dem Verzicht zustimmt, wird ein weiteres Mitglied in den Rat nachgewählt und der Rat selbst wählt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Pfarrer hat trotz seines Verzichts ein Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen. Vgl. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg, 4. Oktober 2021, § 3 (2)-(4), in: Amtsblatt des Bistums Limburg (2021) 424. Für einen allgemeinen Überblick über die Diözesen, die eine Vertretung des Pfarrers als Ratsvorsitzenden zulassen, siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Pfarrverwaltungsrat#cite_note-4, und für die Statuten der Räte siehe: <https://www.kirchenrecht-online.de/kanon/pgr-vvr.html>.

22 Vgl. die Beschreibung der Funktion des Leitungsorgans des Kirchenvorstandes im evangelischen Kontext bei *de Wall / Muckel*, Kirchenrecht (Anm. 6), 300-303; im evangelischen Kontext hat der Kirchenvorstand als Leitungsorgan "durchaus nicht nur die Aufgabe der Verwaltung und des Managements, sondern die Verantwortung für die Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages und damit auch eine seelsorgerliche Funktion" (ebd., 301).

23 "Das Gesetz regelt in formaler Hinsicht die Vermögensverwaltung" (*Wenner*, Kirchenvorstandsrecht (Anm. 13), 48).

24 Vgl. *Schüller*, Chance (Anm. 4), 40. Dies ist tatsächlich ein Missverständnis oder ein Trend in einigen Diözesen, auch außerhalb Deutschlands.

5 Schlussfolgerung

"Insbesondere in Zeiten der Anpassung kirchlicher Strukturen an neue Gegebenheiten der Seelsorge in den Kirchengemeinden bieten die gesetzlichen Regelungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes gute Möglichkeiten der Delegation von Verwaltungsaufgaben mit dem Ziel der Entlastung der Priester."²⁵

Die vom Staat der Kirche auferlegte schikanöse Normierung des Kirchenvorstands, die durch Toleranz der Kirche angewandt wurde, hat sich – so die allgemein verbreitete Meinung – im Laufe der Zeit bewährt und scheint heute mit dem Klima des Engagements von Laien übereinzustimmen. Wenn jemand im Allgemeinen fragt, „ob es vom kanonischen Recht auferlegte Beschränkungen gibt, die ein Hindernis für die erwünschte Entwicklung“ des Laiendienstes im Verwaltungsbereich zugunsten des Pfarrers darstellen könnten,²⁶ so ließe sich mit dem Fragesteller eine differenzierte Antwort geben, indem neben dem vorrangigen Erfordernis der Ausbildung der Gläubigen in der Ausübung ihrer eigenen *munera* eine Reihe von Möglichkeiten *de iure condito* aufgezählt wird, die mit c. 532 in Einklang stehen. Derselbe Hinweis findet sich im kommentierten Indult, das – obwohl es im vorliegenden Fall von c. 532 abweicht – dazu auffordert, das inspirierende Prinzip dieses Canons zu berücksichtigen, das die Auslegung, die Anwendung und sogar die eventuelle Abweichung leiten muss, wohl wissend, dass jede Norm einen Buchstaben, aber auch einen Geist hat.

²⁵ Handreichung für Kirchenvorstände (Anm. 4), 8.

²⁶ *Incitti, Giacomo*, L'onere dell'amministrazione. Vincoli canonici e forme di ministero, in: La Rivista del Clero Italiano 104 (2023) 50.